



# Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: PrsG-252.19

Bregenz, am 04.11.2014

Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1010 Wien  
SMTP: [kultusamt@bka.gv.at](mailto:kultusamt@bka.gv.at)

Auskunft:  
[Dr. Thomas Nesensohn](#)  
Tel.: +43(0)5574/511-20211

Betreff: [Bundesgesetz, mit dem das Gesetz betreffend die Anerkennung der Anhänger des Islam als Religionsgesellschaft geändert wird; Entwurf; Stellungnahme](#)  
Bezug: [Schreiben vom 02. Oktober 2014, GZ: BKA-KA7.830/0001-KULTUSAMT/2014](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wird Stellung genommen wie folgt:

## **I. Allgemeines:**

Grundsätzlich ist das Bemühen der Bundesregierung zu begrüßen, das aus dem Jahre 1912 stammende Gesetz betreffend die Anerkennung der Anhänger des Islam als Religionsgesellschaft zu modernisieren. Aus rechtlichen oder faktischen Gründen überholte Bestimmungen sind zu überarbeiten und an die Erfordernisse eines modernen Rechtsstaates anzupassen. So berücksichtigt der Entwurf beispielsweise das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 1.12.2010, Zl. B 1214/09, wonach aus Art. 15 StGG nicht abgeleitet werden kann, dass nur eine einzige rechtlich verfasste islamische Religionsgemeinschaft bestehen darf.

Mit dem neuen Gesetz sollen sowohl Rechte als auch Pflichten für die islamischen Religionsgesellschaften in Österreich geschaffen werden. Aus der Sicht Vorarlbergs wird es positiv bewertet, wenn im Entwurf einerseits Rechte, die auf Basis österreichischer und internationaler Rechtsnormen das Verhältnis der islamischen Religionsgesellschaften zum Staat regeln, andererseits aber auch klar definierte Pflichten, die für ein funktionierendes Zusammenleben in Österreich zu erfüllen sind, festgeschrieben werden.

Allerdings ist zu bedenken, dass der Entwurf in eine Zeit fällt, in der die öffentliche Diskussion vom Entsetzen über die Vorgänge im Irak und Syrien sowie von der Angst vor Anschlägen in Europa geprägt ist. Gerade unter diesen schwierigen Rahmenbedingungen und angesichts der Signalwirkung für das gesellschaftliche

Zusammenleben und das Klima zwischen den Religionen erfordert die Überarbeitung des „Islamgesetzes“ besondere Sensibilität und Ausgewogenheit.

## **II. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

### **Zu § 5 Abs. 2:**

Nach § 5 Abs. 2 Z. 2 ist die Anerkennung der Religionsgesellschaft aufzuheben, wenn ein Versagungsgrund nach Abs. 1 vorliegt – also beispielsweise die Verfassung der Religionsgesellschaft nicht den Anforderungen des § 6 entspricht.

Eine solche Aufhebung sollte auch dann möglich sein, wenn die Religionsgesellschaft überhaupt nicht (mehr) über eine Verfassung im Sinne des § 6 verfügt. Die Regelung des § 5 Abs. 2 Z. 1 sollte auf diese Fälle erstreckt werden.

### **Zu § 6 Abs. 2:**

Nach § 6 Abs. 2 hat die Aufbringung der Mittel für die gewöhnliche Tätigkeit zur Befriedigung der religiösen Bedürfnisse ihrer Mitglieder durch die Religionsgesellschaft, die Kultusgemeinden bzw. ihre Mitglieder im Inland zu erfolgen.

Die mit dieser Regelung offenbar verfolgte Intention, den Einfluss extremistischer Strömungen zu vermeiden, wird unterstützt. Im Hinblick auf mögliche verfassungsrechtliche Bedenken sollte zumindest in den Erläuterungen näher ausgeführt werden, warum ein generelles Verbot der Finanzierung der islamischen Religionsgesellschaften (nicht aber zB nahestehender Organisationen) mit Mitteln aus dem Ausland geeignet und notwendig ist, das mit der Regelung verfolgte Ziel zu erreichen.

### **Zu § 8 Abs. 5:**

Diese Regelung ist sprachlich nicht vollständig ausformuliert. Im Abs. 1 könnte nach der Wortfolge „Jede Kultusgemeinde hat sich ein Statut zu geben, welches um die Wirkung für den staatlichen Bereich sicher zu stellen“ die Wortfolge „folgende Angaben zu enthalten hat“ eingefügt werden.

### **Zu § 12:**

In den Erläuterungen zu § 12 Abs. 1 sollte ergänzend klargelegt werden, dass auch die Bestimmungen des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes einzuhalten sind.

Zu der in § 12 Abs 2 geforderten Rücksichtnahme gehört wohl auch, dass die Kennzeichnung der entsprechenden Lebensmittel ausreichend deutlich und nachvollziehbar ist, um eine den religiösen Gewohnheiten entsprechende Auswahl und Entscheidung treffen zu können. Ein klarstellender Hinweis in den Erläuterungen wäre wünschenswert.

**Zu § 16:**

Vorausgeschickt wird, dass unter islamischen Friedhöfen bzw. Friedhofsabteilungen im Sinne des § 16 wohl nur solche zu verstehen sind, die von einer anerkannten islamischen Religionsgesellschaft im Sinne des § 1 bzw. von einer Kultusgemeinde errichtet und betrieben werden. Sowohl das Verbot der Auflösung, Schließung und Enterdigung nach Abs. 1, als auch die Regelung des Abs. 2, wonach Bestattungen auf islamischen Friedhöfen bzw. Friedhofsabteilungen nur mit Zustimmung der zuständigen Kultusgemeinde zulässig sind, gelten daher ausschließlich für konfessionelle islamische Friedhöfe einer anerkannten Religionsgesellschaft. Eine entsprechende Klarstellung in den Erläuterungen wäre wünschenswert.

In Vorarlberg wurde mit Mitteln des Landes und der Gemeinden ein öffentlicher Friedhof für Angehörige des Islam errichtet. Der Islamische Friedhof Altach ist ein Friedhof für Angehörige des Islams, die zum Zeitpunkt ihres Ablebens ihren Hauptwohnsitz im Bundesland Vorarlberg haben. Rechtsträger des islamischen Friedhofes ist die Gemeinde Altach, ihr unterliegt auch die Verwaltung des Friedhofes. Nachdem es sich beim islamischen Friedhof Altach nicht um einen konfessionellen islamischen Friedhof handelt, sind die Regelungen des § 16 auf diesen nicht anwendbar. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen des Vorarlberger Bestattungsgesetzes (unter Berücksichtigung der Religionsfreiheit).

Es könnte jedoch hinterfragt werden, ob das für konfessionelle Friedhöfe geltende generelle Verbot des § 16 Abs. 1 den verfassungsrechtlichen Vorgaben entspricht. Die Anordnung, dass Auflösung, Schließung oder Enterdigung einzelner Grabstellen unzulässig sind bzw. Ausnahmen der Zustimmung der zuständigen Kultusgemeinde bedürfen, erscheint in dieser Allgemeinheit überschießend und aus verfassungsgesetzlicher Sicht problematisch, weil Regelungen aus gesundheits- und sanitätspolizeilichen Aspekten notwendig sein können. Solche Regelungen fallen jedoch nach Art. 10 Abs. 1 Z. 12 („Gesundheitswesen mit Ausnahme des Leichen- und Bestattungswesens“) iVm Art. 15 Abs. 1 B-VG in die Kompetenz der Länder. Zumindest in den Erläuterungen sollte daher klargestellt werden, dass allfällige Regelungen des Bestattungswesens der Länder aus Gründen der Sanitätspolizei unberührt bleiben.

Im Übrigen dürfte das im § 16 Abs. 1 vorgesehene generelle Verbot auch im Spannungsverhältnis zur Regelung des § 128 StPO stehen. Danach ist die Exhumierung einer Leiche zum Zweck der Obduktion zulässig, wenn dies zur Aufklärung einer Straftat erforderlich ist. Die Zulässigkeit solcher – von der Staatsanwaltschaft anzuordnenden – Exhumierungen wird wohl nicht von einer Zustimmung der Kultusgemeinde abhängen können.

**Zu § 19:**

Im Gegensatz zu anderen Regelungen des Entwurfes verzichtet der Gesetzgeber im § 19 auf eine klare Zuständigkeitsregelung. Weder aus dem Wortlaut des § 19 noch aus den Erläuterungen zu dieser Regelung ergibt sich, welche Behörde zuständig ist,

Versammlungen oder Veranstaltungen zu Kultuszwecken zu untersagen. Auch die anderen Regelungen des Entwurfes geben diesbezüglich keine weiteren Anhaltspunkte.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach dem Versammlungsgesetz 1953 Versammlungen zur Ausübung eines gesetzlich gestatteten Kultus (§ 5 leg. cit.) bzw. nach dem Vorarlberger Veranstaltungsgesetz Veranstaltungen zur Religionsausübung gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften (§ 1 Abs. 3 leg. cit.) vom Geltungsbereich der jeweiligen Gesetze ausgenommen sind.

**Zu § 22:**

Auch bei der Regelung des § 22 sollte eine Klarstellung dahingehend erfolgen, welche Behörde die im § 22 vorgesehenen Zuständigkeiten wahrzunehmen hat.

Abgesehen davon wäre in den Erläuterungen zu § 22 ein Verweis richtig zu stellen: Im letzten Satz wird auf § 7 Abs. 4 verwiesen. Dieser Verweis ist insofern nicht korrekt, als im Gesetzesentwurf kein § 7 Abs. 4 vorgesehen ist.

Freundliche Grüße


Für die Vorarlberger Landesregierung  
Die Landesrätin

Dr. Bernadette Mennel

Nachrichtlich an:

1. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: [begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)
2. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)
3. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien, SMTP: [vpost@bka.gv.at](mailto:vpost@bka.gv.at)
4. Herrn Bundesrat, Edgar Mayer, Egelseestraße 83, 6800 Feldkirch, SMTP: [mac.ema@cable.vol.at](mailto:mac.ema@cable.vol.at)
5. Herrn Bundesrat, Dr Magnus Brunner, SMTP: [magnus.brunner@parlament.gv.at](mailto:magnus.brunner@parlament.gv.at)
6. Frau Bundesrätin, Cornelia Michalke, Kirchplatz 1, 6973 Höchst, SMTP: [c.michalke@gmx.at](mailto:c.michalke@gmx.at)
7. Herrn Nationalratspräsident, Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altsch, SMTP: [karlheinz.kopf@oevpklub.at](mailto:karlheinz.kopf@oevpklub.at)
8. Herrn Nationalrat, Elmar Mayer, SMTP: [elmar.mayer@spoe.at](mailto:elmar.mayer@spoe.at)
9. Herrn Nationalrat, Norbert Sieber, Fluh 37, 6900 Bregenz, SMTP: [norbert.sieber@parlament.gv.at](mailto:norbert.sieber@parlament.gv.at)
10. Herrn Nationalrat, Dr. Reinhard Eugen Bösch, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: [reinhard.boesch@fpoe.at](mailto:reinhard.boesch@fpoe.at)
11. Herrn Nationalrat, Bernhard Themessl, SMTP: [bernhard.themessl@tt-p.at](mailto:bernhard.themessl@tt-p.at)
12. Herrn Nationalrat, Dr Harald Walser, SMTP: [harald.walser@gruene.at](mailto:harald.walser@gruene.at)
13. Herrn Nationalrat, Christoph Hagen, SMTP: [christoph.hagen@parlament.gv.at](mailto:christoph.hagen@parlament.gv.at)
14. Herrn Nationalrat, Mag Gerald Loacker, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: [gerald.loacker@parlament.gv.at](mailto:gerald.loacker@parlament.gv.at)
15. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, SMTP: [post.lad@bgld.gv.at](mailto:post.lad@bgld.gv.at)
16. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, SMTP: [post.abt2v@ktn.gv.at](mailto:post.abt2v@ktn.gv.at)
17. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, SMTP: [post.landnoe@noel.gv.at](mailto:post.landnoe@noel.gv.at)
18. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz, SMTP: [verfd.post@ooe.gv.at](mailto:verfd.post@ooe.gv.at)
19. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, SMTP: [landeslegistik@salzburg.gv.at](mailto:landeslegistik@salzburg.gv.at)
20. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, SMTP: [post@stmk.gv.at](mailto:post@stmk.gv.at)
21. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, SMTP: [post@tirol.gv.at](mailto:post@tirol.gv.at)
22. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, SMTP: [post@md-r.wien.gv.at](mailto:post@md-r.wien.gv.at)

23. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, SMTP:  
vst@vst.gv.at
24. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, SMTP:  
institut@foederalismus.at
25. ÖVP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: landtagsklub@volkspartei.at
26. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: gerhard.kilga@spoe.at
27. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, SMTP:  
landtagsklub@vfreiheitliche.at
28. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, SMTP:  
landtagsklub.vbg@gruene.at
29. NEOS - Das Neue Österreich und Liberales Forum, SMTP:  
sabine.scheffknecht@neos.eu
30. Abt. Inneres und Sicherheit (Ia), via VOKIS versendet
31. Abt. Schule (IIa), via VOKIS versendet
32. Abt. Kultur (IIc), via VOKIS versendet
33. Abt. Gesellschaft, Soziales und Integration (IVa), via VOKIS versendet
34. Abt. Gesundheit und Sport (IVb), via VOKIS versendet
35. Institut für Umwelt und Lebensmittelsicherheit des Landes Vorarlberg, 6900 Bregenz, via VOKIS versendet

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.  Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <a href="https://www.vorarlberg.gv.at/signaturpruefung">https://www.vorarlberg.gv.at/signaturpruefung</a> verfügbar.  Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: <a href="mailto:land@vorarlberg.at">land@vorarlberg.at</a> überprüft werden.